

**Hauptsatzung der Stadt Erkelenz
vom 17. April 2008
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom
24. Februar 2017
(in Kraft getreten am 07. März 2017)**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen, Flagge
- § 3 Ehrenbezeichnungen, Ehrenzeichen
- § 4 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke
- § 5 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
- § 6 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 7 Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
- § 8 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 9 Anregungen und Beschwerden
- § 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Bezirksausschüsse
- § 13 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 14 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 17 Beigeordnete
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 380 ff.), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16. April 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die älteste bekannte und erhalten gebliebene urkundliche Erwähnung der Stadt Erkelenz datiert vom 17.01.966 und befindet sich in einer Schenkungsurkunde Kaiser Otto des Großen. Seit 1326, unter der Herrschaft des Grafen Reinald II. von Geldern, besitzt Erkelenz Stadtrechte.

(2) Das Gebiet der Stadt Erkelenz ergibt sich aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

§ 2 Siegel, Wappen, Flagge

(1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Erkelenz und der Umschrift „Stadt Erkelenz“ entsprechend der dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Anlage.

(2) Das Wappen der Stadt Erkelenz ist zweigeteilt und zeigt im oberen blauen Feld einen schreitenden goldenen, in Zunge und Klauen rot bewehrten doppelschwänzigen Löwen, im unteren silbernen Feld eine rote Mispelblüte.

(3) Die Stadtflagge der Stadt Erkelenz trägt zu den Stadtfarben Blau und Weiß die Embleme des Stadtwappens entsprechend der dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Anlage.

(4) Die Wappen der mit der Stadt Erkelenz zusammengeschlossenen Gemeinden sind in repräsentativer Form in den Bereich der neuen Stadt Erkelenz aufzunehmen und zu diesem Zweck im Rathaus oder in sonst geeigneter Weise zu verwenden. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Rates. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen ohne Zustimmung des Rates verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro bei vorsätzlicher und bis zu 250 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 3 Ehrenbezeichnungen, Ehrenzeichen

(1) Als Ehrenbezeichnung können verliehen werden:

„Ehrenbürger“ bzw. „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürgermeister“ bzw. „Ehrenbürgermeisterin“, „Ehrenratsherr“ bzw. „Ehrenratsfrau“.

(2) Als Ehrenzeichen werden die Ehrennadel und das Goldene Wappen der Stadt Erkelenz verliehen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung über Ehreenauszeichnungen der Stadt Erkelenz.

§ 4 **Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke**

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke mit den nachgenannten Gemeindeteilen (Orten) eingeteilt:

Stadtbezirk	Gemeindeteile (Orte)
01	Erkelenz mit Bellinghoven, Oerath
02	Gerderath mit Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem
03	Schwanenberg mit Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt
04	Golkraath mit Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath
05	Granterath und Hetzerath mit Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt
06	Lövenich mit Katzem, Kleinbouslar
07	Kückhoven
08	Keyenberg und Venrath mit Borschemich, Borschemich (neu) Berverath, Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Wockerath
09	Holzweiler, Immerath (neu) und Immerath mit Lützerath und Pesch

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Orte führen in Verbindung mit dem Namen der Stadt ihre bisherigen Ortsnamen weiter.

§ 5 **Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden**

Die in dieser Hauptsatzung festgelegten Stadtteile bzw. Stadtbezirke sind für die Bezeichnung in den Personenstandsbüchern und –urkunden nicht maßgeblich. Eine Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden gibt es für den Bereich der Stadt Erkelenz nicht; es ist lediglich der Begriff „Erkelenz“ zu verwenden.

§ 6 **Gleichstellung von Mann und Frau**

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Der Stellenumfang wird durch den Rat im Stellenplan festgelegt. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Stellvertreterin nehmen ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung wahr und sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin direkt unterstellt; organisatorisch sind sie dem Haupt- und Personalamt zugeordnet. Die Gleichstellungsbeauftragten sind von fachlichen Weisungen frei, unterliegen aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Im Rahmen des Stellenplananteiles kann die Aufgabe auch auf 2 Teilzeitkräfte mit gegenseitiger Vertretung übertragen werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragten haben insbesondere die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans durchzuführen.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten können, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Sie sind berechtigt, eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem oder der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch den Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 7

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Rat und Verwaltung der Stadt Erkelenz fühlen sich verpflichtet, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmende Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Die Rechte der Behinderten im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden von einem bzw. einer vom Rat bestellten externen Behindertenbeauftragten wahrgenommen. Das Nähere regelt der Rat durch Beschluss.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

(1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Sie erfolgt durch Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, öffentliche Sitzungen der Bezirksausschüsse oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen.

(2) Über die Abhaltung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Bei Einwohnerversammlungen, die auf einen einzelnen Stadtbezirk (Ortschaft) beschränkt sind, kann der oder die jeweilige Bezirksausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einladen. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin teilt den Eingang von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 im unmittelbar dem Datum des Eingangs folgenden Hauptausschuss mit.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Erkelenz“.

(2) Die weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“. Männliche Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“.

§ 11

Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse durch den Rat gebildet:

01. Hauptausschuss
02. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03. Schulausschuss
04. Braunkohlensauschuss
05. Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
06. Ausschuss für Kultur und Sport
07. Jugendhilfeauschuss
08. Personalausshuss
09. Rechnungsprüfungsausshuss
10. Wahlprüfungsausshuss

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Für den Bereich Städtepartnerschaft/-freundschaft kann der Rat ein Partnerschaftskomitee, das kein Ratsausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist, jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch einfachen Beschluss bilden und besetzen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Rat, Ausschüssen, Partnerschaftskomitee und Bürgermeister/Bürgermeisterin erfolgt in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

§ 12 Bezirksausschüsse

(1) Für die Stadtbezirke nach § 4 dieser Hauptsatzung werden Bezirksausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Stadtbezirk 01 - Bezirkssausschuss Erkelenz-Mitte

19 Mitglieder, davon 7 Ratsmitglieder und 12 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 02 - Bezirksausschuss Gerderath

15 Mitglieder, davon 5 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 03 - Bezirksausschuss Schwanenberg

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 04 - Bezirksausschuss Golkrath

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 05 - Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 06 - Bezirksausschuss Lövenich

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 07 - Bezirksausschuss Kückhoven

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 08 - Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 09 - Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

(2) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus den dem Bezirksausschuss angehörenden Ratsmitgliedern gewählt werden.

(3) Alle Mitglieder des Bezirksausschusses, mit Ausnahme der Ratsmitglieder, müssen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

§ 13

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen des Partnerschaftskomitees ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 7 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll anzurechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

§ 14

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder

(1) Neben Sachmitteln erhalten die Stadtratsfraktionen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Diese pauschal monatlich im Voraus den Stadtratsfraktionen zu gewährenden finanziellen Zuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 76,69 € und einem Betrag je Fraktionsmitglied von 30,68 €.

(2) Eine Gruppe erhält die Sachmittel, die auch der nach der Gemeindeordnung zulässigen kleinsten Fraktion zustehen. Darüber hinaus sind finanzielle Zuwendungen nicht zu gewähren, da durch die Gewährung der Sachmittel der Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 4 GO Genüge getan ist.

(3) Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder erhalten anstelle von angemessenen Sach- und Kommunikationsmitteln monatliche finanzielle Zuwendungen in Höhe von 80 €.

(4) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen nach Abs. 1 und Abs. 3 dieser Vorschrift ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten.

(5) Den Stadtratsfraktionen und den Gruppen werden nach Verfügbarkeit Räume in städtischen Gebäuden zugewiesen. Die Zuteilung der Räume (Größe) richtet sich nach den Fraktionsstärken. Sollten wegen Platzmangel Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, entscheidet der Rat über die Höhe der hierfür den hiervon betroffenen Fraktionen und Gruppen zu gewährenden finanziellen Ersatzzuwendung.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt Erkelenz mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Erkelenz bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Erkelenz vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, der Kämmerer/die Kämmerin sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erkelenz festgelegt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei besonderen feierlichen Anlässen eine Amtskette. Besondere Anlässe sind: die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bzw. Ehrenbezeichnungen. Ansonsten entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit.

§ 17

Beigeordnete

(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

(2) Eine(r) der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt, eine(r) ein wissenschaftliches Studium (TH; TU) und die Befähigung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes haben.

(3) Eine(r) der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erkelenz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vollzogen.

(2) Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Erkelenz“.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 19

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister /die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen, hier insbesondere für den Personenkreis der Amtsleitungen und die Bediensteten der Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über:

- Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin gemäß § 21 LBG NRW zunächst auf zwei Jahre zur Probe. Sowohl über die zunächst auf Probe erfolgte Übertragung der Funktion als auch über die endgültige Übertragung der Funktion bedarf es eines Beschlusses des Hauptausschusses. Soweit möglich, werden bei Angestellten befristete Arbeitsverträge über 2 Jahre bei erstmaliger Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin abgeschlossen;
- Begründung eines Beamtenverhältnisses;
- Beförderung;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis;
- Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages (Änderungskündigung; Änderungsvertrag zum Arbeitszeitumfang; Aufhebungsvertrag; Entscheidungen, die aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).

Kommt ein Einvernehmen zwischen Bürgermeister/Bürgermeisterin und dem Hauptausschuss nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Hierbei stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft.